



**Hessisches Finanzgericht**



**HESSEN**



## **Geschäftsbericht 2024**



## **Hessisches Finanzgericht**

### **Geschäftsbericht für das Jahr 2024**

#### **Postanschrift:**

Hessisches Finanzgericht  
Königstor 35  
34117 Kassel

Tel: 0561 / 7206-0

Fax: 0611 / 327618538

Mail: [verwaltung@hfg-kassel.justiz.hessen.de](mailto:verwaltung@hfg-kassel.justiz.hessen.de)

Internet: <http://finanzgerichtsbarkeit.hessen.de>

Stand: Januar 2025

## Übersicht

<b>Vorwort</b>	4
Teil I. Geschäftsentwicklung 2024	5
1. Verfahren	5
a) Eingänge	5
b) Erledigungen	5
c) Bestand anhängiger Verfahren	5
2. Verfahrensdauer	5
3. Verfahrensausgang/Erfolgsquote	5
a) Verfahrensausgang	5
b) Erfolgsquote	6
c) Rechtsmittel	6
4. Überblick: Statistische Daten 2024 im Vergleich zu 2023	6
Teil II. Ausstattung des Gerichts	8
1. Personelle Ausstattung	8
2. Sachliche Ausstattung	8
a) Videokonferenztechnik	8
b) Sitzungssäle	8
Teil III. Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit	8
1. Digitalisierung des Hessischen Finanzgerichts	8
2. Informationsangebote, Besuchergruppen	9
a) Informationsangebote	9
b) Besuchergruppen	9
Teil IV. Wir stellen uns vor	10
1. Allgemeines	10
2. Das finanzgerichtliche Verfahren	10
3. Rechtsprechung	10

## **Vorwort**

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

mit dem Geschäftsbericht 2024 erhalten Sie in komprimierter Form wesentliche Informationen über das Hessische Finanzgericht.

Das Hessische Finanzgericht gewährleistet als oberes Landesgericht den gerichtlichen Rechtsschutz gegen Steuerbescheide der Finanzämter, gegen Zoll- und Verbrauchsteuerbescheide der Hauptzollämter, gegen Kindergeldbescheide der Familienkassen und bei Streitigkeiten betreffend das Berufsrecht der Steuerberaterinnen und Steuerberater. Es hat seinen Sitz in Kassel und ist für ganz Hessen zuständig.

Im Berichtsjahr ist aus der Sicht des Gerichts neben wieder steigenden Eingangszahlen die reduzierte Verfahrensdauer in Klageverfahren und die erfolgreiche Einführung der führenden elektronischen Gerichtsakte zum 1. Juni 2024 hervorzuheben. Damit läuft mittlerweile die gesamte Kommunikation des Hessischen Finanzgerichts elektronisch ab.

Auch bei zunehmender Digitalisierung bleibt es dabei, dass Rechtsschutzsuchenden mit dem Hessischen Finanzgericht eine neutrale Gerichtsinstanz zur Verfügung steht. So sind die Richterinnen und Richter des Hessischen Finanzgerichts nach Art. 97 des Grundgesetzes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Gerade diese objektive Distanz zur jeweiligen Streitfrage untermauert den großen Wert des finanzgerichtlichen Verfahrens in einem demokratischen und gewaltenteiligen Rechtsstaat.

Dabei werden bei dem Hessischen Finanzgericht mündliche Verhandlungen bereits seit über 20 Jahren nicht mehr ausschließlich im Gerichtssaal, sondern gerade auch per Videokonferenz durchgeführt. Die Anfahrt zum Gerichtssitz in Kassel erübrigt sich damit oftmals. Ferner gibt es neben regulären mündlichen Gerichtsverhandlungen auch die Möglichkeit, mit dem Gericht einen sog. Erörterungstermin durchzuführen, um die Sache ohne den Druck einer unmittelbar bevorstehenden Gerichtsentscheidung zu besprechen.

Damit steht mit dem Hessischen Finanzgericht für die rechtsschutzsuchenden hessischen Bürgerinnen und Bürger in jeder Hinsicht auch weiterhin ein für die Zukunft bestens aufgestelltes Gericht zur Verfügung.

Michael Knab  
Präsident des Hessischen Finanzgerichts

## **Teil I. Geschäftsentwicklung 2024**

### **1. Verfahren**

#### **a) Eingänge**

Im Jahr 2024 sind bei dem Hessischen Finanzgericht insgesamt 1.705 neue Verfahren eingegangen (2023: 1.464 Verfahren), was im Vergleich zum Vorjahr einer Steigerung von ca. 17 Prozent entspricht.

#### **b) Erledigungen**

Im Berichtsjahr 2024 wurden 1.471 Verfahren erledigt (Vorjahreswert: 1.510 Verfahren). Die Zahl der Eingänge überstieg in 2024 damit erstmals seit langem die Zahl der Erledigungen, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass der tatsächliche Personaleinsatz im Vergleich zum Vorjahr gesunken ist.

#### **c) Bestand anhängiger Verfahren**

Der Bestand anhängiger Verfahren betrug Ende 2024 1.703 und entspricht damit fast der Zahl Eingänge. Dem Abbau der so genannten Altverfahren, also Verfahren, die länger als drei Jahre anhängig sind, gilt nach wie vor besonderes Augenmerk.

### **2. Verfahrensdauer**

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug im Jahr 2024 bei Klageverfahren 15,2 Monate (Vorjahr 16,6 Monate). Die Laufzeiten der anhängigen Klageverfahren konnten damit trotz höherer Eingangsbelastung um ca. 10% gesenkt werden. Die Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wurden innerhalb von 3,6 Monaten entsprechend dem Vorjahr erledigt.

### **3. Verfahrensausgang und Erfolgsquote**

#### **a) Verfahrensausgang**

464 Verfahren, d. h. 33,4 % der Verfahren, wurden im Jahr 2024 durch eine gerichtliche Entscheidung, also durch Urteil, Gerichtsbescheid oder Beschluss beendet. Ein erheblicher Anteil der Verfahren konnte somit unstreitig, nämlich durch Rücknahmeerklärung oder aufgrund von übereinstimmenden Erledigungserklärungen abgeschlossen werden.

## b) Erfolgsquote

Bei den durch Urteil oder durch Gerichtsbescheid entschiedenen Verfahren sank der Anteil der Verfahren, in denen Klägerinnen und Kläger ganz oder teilweise obsiegt haben, unter den Wert des Vorjahres (2024: 16,5 %, 2023: 18,2 %).

Bei den Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist die Erfolgsquote mit 21,5 % im Vergleich zum Vorjahr (15,7 %) gestiegen.

## c) Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Hessischen Finanzgerichts in Klageverfahren wurden im Jahr 2024 insgesamt lediglich 76 Rechtsmittel bei dem Bundesfinanzhof eingelegt (Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden). Damit ist die Quote der bei dem Hessischen Finanzgericht erstinstanzlich abschließend erledigten Klageverfahren konstant sehr hoch (2024: 93,4 %; 2023: 95,3 %; 2022: 94,2 %). Folglich ist das Hessische Finanzgericht in den allermeisten Fällen gleichzeitig die erste und auch die letzte Instanz.

## 4. Überblick: Statistische Daten 2024 im Vergleich zu 2023

	2023	2024
<b>Anfangsbestand</b>	1.525	1.481
<b>Bestandsberichtigungen</b>	2	
<b>Neuzugänge</b>		
a) Klagen	1.124	1.398
b) Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	265	254
c) Kostensachen	67	49
d) sonstige selbständige Verfahren	8	4
Summe	1.464	1.705

<b>Erledigungen</b>		
a) Klagen	1.213	1.157
b) Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	259	234
c) Kostensachen	30	76
d) sonstige selbständige Verfahren	8	4
Summe	1.510	1.471

<b>Art der Erledigung (inkl. Ko-Sachen und S-Sachen)</b>		
Urteil, Gerichtsbescheid, Beschluss	477	464
Erledigung der Hauptsache	421	350
Rücknahme	356	350
andere Erledigungen	256	307
Summe	1.510	1.471
<b>Durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Verfahren (in Monaten)</b>		
a) Klagen	16,6	15,2
b) Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	3,6	3,6
<b>Unerledigte Verfahren am 31.12.</b>		
a) Klagen	1.351	1.596
b) Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	70	90
c) Kostensachen	57	16
d) Sonstige selbständige Verfahren	3	1
Summe	1.481	1.703
<b>Altersaufbau der am 31.12. unerledigten Klageverfahren</b>		
> 5 Jahre	33	42
> 4 bis 5 Jahre	57	42
> 3 bis 4 Jahre	93	105
> 2 bis 3 Jahre	183	168
> 1 bis 2 Jahre	313	299
< 1 Jahr	672	940
Summe	1.351	1.596
<b>Personaleinsatz Richterinnen und Richter</b>		
tatsächlicher Personaleinsatz im Durchschnitt	22,6	21,78
Durchschnittliche Erledigung je richterliche Arbeitskraft	66,81	67,54

## **Teil II. Ausstattung des Gerichts**

### **1. Personelle Ausstattung**

Das Hessische Finanzgericht hatte im Jahr 2024 insgesamt 11 Senate mit 33 Richterplanstellen. Von diesen Planstellen waren am 31.12.2024 29 Stellen besetzt. Zwei Richterinnen und Richter waren im Berichtszeitraum an andere Bundesbehörden und/oder Bundesgerichte abgeordnet.

Außerdem waren bei dem Hessischen Finanzgericht am 31.12.2024 10 Beamtinnen und Beamte sowie 26 Tarifbeschäftigte tätig.

### **2. Sachliche Ausstattung**

#### **a) Videokonferenztechnik**

Die Videokonferenztechnik ermöglicht den Beteiligten des Rechtsstreits die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung durch Zuschaltung von einem Ort außerhalb des Gerichtssitzes. Bereits seit 2001 wird diese Technik beim Hessischen Finanzgericht genutzt und ist damit seit vielen Jahren praxiserprobt. Übertragungen sind von den Finanzämtern Darmstadt, Wiesbaden, Frankfurt am Main, Fulda und Gießen nach Kassel möglich. Zusätzlich können seit 2021 auch Videoverhandlungen über webbasierte Videokonferenzanwendungen (HessenConnect/Skype for Business<sup>®</sup> und seit dem 01.01.2025 Webex by Cisco<sup>®</sup>) aus den Kanzleiräumen der Rechtsanwälte und Steuerberater, den Räumen der Steuerberaterkammer in Frankfurt, behördlichen Räumen, etc. nach Kassel (Gerichtssitz) durchgeführt werden. Von diesen technischen Möglichkeiten wurde auch im Jahr 2024 von allen Beteiligten rege Gebrauch gemacht. Es wurden an 190 Sitzungstagen insgesamt 299 Fälle per Videokonferenz verhandelt.

#### **b) Sitzungssäle**

Das Hessische Finanzgericht verfügt über drei Sitzungssäle. Alle Sitzungssäle sind mit Videokonferenztechnik ausgestattet.

## **Teil III. Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit**

### **1. Digitalisierung des Hessischen Finanzgerichts**

Das Hessische Finanzgericht hat im Berichtsjahr zum 1. Juni auf die führende elektronische Akte umgestellt, was bedeutet, dass für alle Verfahren, die nach der Umstellung eingegangen sind, eine Akte nur noch in elektronischer Form angelegt wird. Für die zum Umstellungszeitpunkt

bereits anhängigen Verfahren bleibt es bei der führenden Papierakte. Dies hat zur Folge, dass das Finanzgericht im Berichtsjahr mit zwei Aktenformaten gearbeitet hat. Zukünftig soll der gesamte Gerichtsprozess ausschließlich elektronisch bearbeitet werden.

Behörden und Rechtsanwälte sind seit dem 1. Januar 2022 verpflichtet, Anträge und Klagen ausschließlich elektronisch zu übermitteln. Für Steuerberater gilt dies seit dem 1. Januar 2023. Auch der Versand von Dokumenten durch das Gericht erfolgte im Berichtsjahr 2024 ausschließlich elektronisch, sofern der Empfänger eine Behörde war oder den rechts- oder steuerberatenden Berufen angehörte, die zur Vorhaltung geeigneter Empfangseinrichtungen verpflichtet sind.

Daneben bestehen mit der (authentifizierten) De-Mail sowie der kostenlosen Kommunikationsplattform „Mein Justizpostfach“ weitere Möglichkeiten, um mit dem Hessischen Finanzgericht elektronisch zu kommunizieren. In Papierform eingegangene Schriftsätze und Unterlagen wurden im Berichtsjahr 2024 durch das Finanzgericht eingescannt und so ebenfalls digitalisiert.

## **2. Informationsangebote, Besuchergruppen**

### **a) Informationsangebote**

Das Hessische Finanzgericht informiert die Öffentlichkeit auf seiner Homepage (<https://finanzgerichtsbarkeit.hessen.de>) über alle wichtigen Termine und Entscheidungen des Gerichts und stellt dort auch Informationen zum Verfahren und zum Aufbau der Gerichtsbarkeit in leicht verständlicher Form zur Verfügung. Daneben finden sich kurze Ausführungen zu allen wichtigen Themen der Finanzgerichtsbarkeit.

Wesentliche Entscheidungen des Hessischen Finanzgerichts und weitere Informationen sind für die Öffentlichkeit außerdem über die Hessische Landesrechtsprechungsdatenbank abrufbar.

Im Übrigen werden die wesentlichen Entscheidungen in den einschlägigen Fachmedien veröffentlicht.

### **b) Besuchergruppen**

Im Berichtsjahr 2024 haben wieder Besuchergruppen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts teilgenommen. Davon wurde insbesondere zu Ausbildungszwecken der Finanzämter Gebrauch gemacht.

## **Teil IV. Wir stellen uns vor**

### **1. Allgemeines**

Das Hessische Finanzgericht ist als oberes Landesgericht im Wesentlichen zuständig für den Rechtsschutz der hessischen Bürgerinnen und Bürger gegen Steuerbescheide der Finanzämter, gegen Zoll- und Verbrauchsteuerbescheide der Hauptzollämter, gegen Kindergeldbescheide der Familienkassen und bei Streitigkeiten betreffend das Berufsrecht der Steuerberaterinnen und Steuerberater.

Das Hessische Finanzgericht hat seinen Sitz in Kassel und ist für ganz Hessen zuständig.

### **2. Das finanzgerichtliche Verfahren**

Das Finanzgericht entscheidet durch Senate. Die Senate sind jeweils mit drei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern besetzt. Eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter führt den Vorsitz, zwei weitere Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichter sowie in mündlichen Verhandlungen zwei ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter vervollständigen den Senat.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit der Übertragung eines Rechtsstreits auf den Einzelrichter bzw. auf die Einzelrichterin. Dann entscheidet eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter allein. Dies ist möglich, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat.

### **3. Rechtsprechung**

Das Hessische Finanzgericht veröffentlicht regelmäßig Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Die Pressemitteilungen und Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Internetseite des Hessischen Finanzgerichts (<https://finanzgerichtsbarkeit.hessen.de>) und in der Landesrechtsprechungsdatenbank (<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de>) verfügbar.

Nachfolgend einige wenige ausgewählte Entscheidungen, die im Berichtsjahr 2024 veröffentlicht wurden:

#### **a) Verfahrensrecht**

Steuergesetze können Rückwirkung entfalten, sofern kein Vertrauensschutz in den Weiterbestand einer (alten) Regelung anerkannt werden kann. So ist eine inländische Besteuerung von Abfindungszahlungen seit 2017 auch dann möglich, wenn der Wohnsitz ins EU- Ausland verlegt wurde.

**(Urteil vom 22.11.2023, 10 K 1421/21, Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, VI R 3/24)**

Eine steuerliche Betriebsprüfung ist auch dann zulässig, wenn der Betriebsinhaber verstorben ist und der Betrieb von den Erben nicht weitergeführt wird.

**(Urteil vom 10.05.2023, 8 K 816/20, Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt, X B 73/23)**

#### **b) Kfz-Steuer**

Die Kfz-Steuerbefreiung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge kann auch ein Unternehmer beanspruchen, der im Auftrag des Landes (hier: Hessen-Forst) tätig ist.

**(Urteil vom 31.10.2023, 5 K 1499/20 rechtskräftig)**

#### **c) Körperschaftsteuer**

Die Kapitalertragsteuer bei so genannten „Cum/ex-Geschäften“ ist nur dann anrechnungsfähig, wenn sie auch tatsächlich einbehalten wurde. Dies hat derjenige, der die Anrechnung in Anspruch nehmen möchte, nachzuweisen.

**(Beschluss vom 26.07.2023 4 V 1042/22, Beschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt VIII B 121/23)**